

# Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 14. August 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2020 (ersatzverkündet am 7. August 2020 auf der [Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810_Corona-Bekaempfungsverordnung.html)), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „nach Nummer 5“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. soweit Zuschauerinnen und Zuschauer nach Nummer 4 Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5;“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.“

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3“.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2020

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 11 Sport)**

##### **Zu Buchstaben a) und b)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe c). Nach wie vor sind beim Sport Zuschauerinnen und Zuschauer nur außerhalb geschlossener Räume zugelassen. Soweit Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt haben, sind für sie die Voraussetzungen der Voraussetzungen aus § 3 und 5 einzuhalten. Insbesondere hat der Veranstalter die Einhaltung der Hygienestandards aus § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 zu gewährleisten, für Aushänge nach § 3 Absatz 3 zu sorgen und ein Hygienekonzept nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 zu erstellen. Die maximale Zuschauerzahl hängt davon ab, ob die Zuschauer feste Sitzplätze haben (§ 5 Absatz 5 Satz 1: bis zu 500 Personen) oder nicht (§ 5 Absatz 3 Satz 1: bis zu 150 Personen). Stets sind die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer zu erheben (§ 5 Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 5 Satz 2).

Zuschauerinnen und Zuschauer innerhalb geschlossener Räume sind weiterhin nicht zulässig.

##### **Zu Buchstabe c)**

Bislang gilt gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 auch für die Sportausübung das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 1 mit der Ausnahme für Gruppen von bis zu 10 Personen nach Satz 2 Nummer 3. Vom Abstandsgebot ausgenommen sind nach § 11 Absatz 5 bislang auch Spiele des Profifußballs sowie Fußballspiele im Rahmen des Landes- und des DFB-Pokals unter bestimmten Voraussetzungen.

Diese Ausnahme wird nunmehr auf den Wettkampfbetrieb und Sportprüfungen in allen Sportarten sowie auf das darauf vorbereitende Training ausgeweitet. In diesen Bereichen gilt das Abstandsgebot nicht mehr. Dabei ist es unerheblich, ob die Wettkämpfe im Rahmen von Ligen, von Turnieren oder in anderer Form stattfinden. Mit der Ausnahmereglung wird der besonderen Bedeutung des Sportes für den präventiven und psychischen Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Im Regelfall wird der Mindestabstand bei der Sportausübung auch nicht dauerhaft unterschritten. Das Abstandsgebot gilt dagegen weiter bei Aktivitäten, die der eigentlichen Sportausübung vorangehen oder nachfolgen.

Zur Eindämmung der sich daraus ergebenden Infektionsgefahren werden für die Sportausübung in Gruppen von mehr als 10 Personen zusätzliche Anforderungen gestellt. So hat der Veranstalter – in aller Regel der jeweilige Sportverein – ein Hygienekonzept zu erstellen. Dessen Mindestinhalt ergibt sich aus § 4 Absatz 1. Außerdem muss das Hygienekonzept auch besondere Infektionsrisiken der jeweils ausge-

übten Sportart berücksichtigen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass die Gruppengröße nicht das – nach den Besonderheiten des jeweils ausgeübten Sports festzulegende – Maß überschreitet.

Darüber hinaus hat der Veranstalter bei Gruppen von mehr als 10 Personen nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Gehört der Veranstalter – entweder unmittelbar oder vermittelt über weitere Verbände – einem oder mehreren Sportverbänden auf Landes- oder Bundesebene an, hat er deren veröffentlichte Konzepte und Empfehlungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr umzusetzen.

Weitere Folgepflichten des Veranstalters folgen aus § 4 Absatz 1 und 2. So hat er geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und dem Gesundheitsamt darüber auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Die Kontaktdaten hat er vier Wochen lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Zu anderen Zwecken als zur Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt darf er sie nicht verwenden.

Auch im Anwendungsbereich von Absatz 5 gelten weiterhin die allgemeinen Vorgaben für die Sportausübung in § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, Absatz 2 und Absatz 3. So gelten beispielsweise besondere Anforderungen an Toiletten nach § 3 Absatz 4 Satz 1; für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen sowie für Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach § 3 Absatz 4 Satz 2 zu erstellen.

### **Zu Nummer 2 (§ 21 Ordnungswidrigkeiten)**

Soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung die Pflicht statuiert, ein Hygienekonzept zu erstellen und Kontaktdaten zu erheben, ist dies nach § 21 Absatz 1 Nummern 6 und 9 bußgeldbewehrt. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand soll auch die entsprechenden Pflichten aus dem neu gefassten § 11 Absatz 5 erfassen.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.